

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Frauenförderung in der Stadt Bremerhaven

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Amt für Jugend, Familie und Frauen, 51/96
Friedrich-Ebert-Straße 25
27580 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	4
2. Grundsätze der Förderung	4
3. Gegenstand der Förderung – Was wird gefördert?	5
4. Zuwendungsempfängende– Wer wird gefördert?	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
8. Datenschutz	8
9. Inkrafttreten	8

Einleitung

Diese Förderrichtlinie dient der Förderung von Frauen in allen Lebensbereichen, um Gleichstellung, Chancengleichheit und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe von Frauen zu stärken. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen setzt sich zum Ziel, strukturelle Benachteiligungen von Frauen abzubauen und deren Position in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken.

Gefördert werden gemeinnützige Vereine und Organisationen, die durch Projekte und Angebote einen wichtigen Beitrag leisten, um die Geschlechtergerechtigkeit zu stärken und Frauen in verschiedenen Lebensbereichen zu unterstützen.

Diese Förderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (51-96), nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie unter Beachtung des Mindestlohns. Darüber hinaus gelten für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen außerhalb der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest).

1.2. Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfangenden beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, die in 3.1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

1.3. Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung der Stadt Bremerhaven wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Die Stadt Bremerhaven kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gewähren, die die Förderung von Teilhabe und die Ausschöpfung der beruflichen und persönlichen Potentialen von Frauen unterstützen.

2.2 Das Instrument der Frauenförderung soll den ungleichen gesellschaftlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern entgegenwirken. Die Angebote und Projekte der geförderten Vereine und Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zu Chancengleichheit, Schutz vor Gewalt und Existenzsicherung und dazu, dass Frauen sicher, unabhängig, selbstbestimmt und diskriminierungsfrei in Bremerhaven leben können.

2.3 Im Rahmen der Frauenförderung können unterschiedliche Zielgruppen von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden.

3. Gegenstand der Förderung – Was wird gefördert?

3.1 Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die die Gleichstellung und die Teilhabe von Frauen in unterschiedlichen Lebensbereichen stärken.

4. Zuwendungsempfangende– Wer wird gefördert?

4.1 Eine Zuwendung kann ausschließlich von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Initiativen, Organisationen und Bildungseinrichtungen in Bremerhaven gestellt werden.

4.2 Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen, dass nach Antragstellung über die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den Richtlinien entschieden wird und dem Dezernat III begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen oder anders entscheiden kann.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie als Projektförderung. Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Förderfähige Ausgaben

5.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sach-, Honorar- und Fahrtkosten. Für die Zuwendungsempfänger gilt die Obergrenze für Reisekosten aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die dort festgeschriebenen Vorgaben für Fahrtkosten, Übernachtungsgelder und Verpflegung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

5.3.2 Bewirtungskosten können unter Umständen bei Tagesveranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung / Außenwirkung oder Workshops in angemessener Höhe (unter Vorlage einer Teilnehmerliste) als zuschussfähig anerkannt werden. Als angemessen und verhältnismäßig kann bezogen auf die Dauer der Veranstaltung eine Handreichung (z.B. Kaffee, Tee, Gebäck, belegte Brötchen, alkoholfreie Getränke) betrachtet werden.

Absehbare Bewirtungsausgaben sollten grundsätzlich mit der Bewilligungsstelle vorab abgestimmt und im Förderantrag gesondert als sonstige Sachkosten dargestellt werden (Art, Umfang, Kosten) und begründet werden (Art und Zeitrahmen der Veranstaltung, Teilnehmerliste etc.). Die Ausgaben sind vorher zu kalkulieren und müssen im Verhältnis zum Inhalt und Zeitrahmen der Veranstaltung stehen.

5.3.3 Honorarausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Projekte erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen

Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sowie verhältnismäßig sind. Bei Abschluss von Honorarverträgen müssen die Zuwendungsempfänger das Vergaberecht sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen, marktüblich sein und das Besserstellungsverbot berücksichtigen. Der Abschluss eines Honorarvertrages mit Mitarbeitenden aus dem Personalbestand ist ausgeschlossen.

5.3.4 Nicht gefördert werden:

- Laufende Miet- und Nebenkosten (z.B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen)
- Laufende Personalkosten
- Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z.B. Mobiliar, EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).
- Bewirtungskosten (ausgenommen hiervon sind begründete Einzelfälle)

5.3.5 Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zweck der Zuwendung ausdrücklich erfordert.

5.4 Förderhöhe

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang und der Bedeutung des Projektes. Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich bis zu 1.500,00 Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine höhere Zuwendung gewährt werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der festgelegten Maximalförderung rechtfertigen. Solche Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen.

5.5 Pflichten des Zuwendungsempfängenden

5.5.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auf Nachfrage Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

5.5.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

5.5.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor Durchführung der Maßnahme, schriftlich und im Original unter der Verwendung der Formulare vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan, der die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben enthält, beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1** Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfänger bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.
- 6.2.2** Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung vorgenommen.
- 6.2.3** Antragstellende, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.
- 6.3.2** Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.
- 6.3.3** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anforderung in Teilbeträgen oder in voller Höhe.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1** Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischennachweis verlangt werden.
- 6.4.2** Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum ausgestellt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z.B. Forderungen an Teilnehmenden).
- 6.4.3** Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Zuwendungsempfänger aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Erhebung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.
- 6.4.4** Die Zuwendungen sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Mittel sind an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

6.5 Allgemeine Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und de gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsbetrag ist mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§49a VwVfG).

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn ein finanzieller Bedarf besteht.

7.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Zuwendungsziel oder -zweck nicht bereits auf eine andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.

7.3 Zuwendungsanträge, die auf Grundlage von Förderrichtlinien erfolgen, enthalten Angaben über

- Ziel und Zweck der geförderten Leistungen (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen)
- den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.)

8. Datenschutz

8.1 Die Person, die den Förderantrag unterschreibt, erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Zuwendungsverfahrens (Überweisung der Zuwendung, Abrechnung, etc.) die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift, etc.) erfasst werden.

8.2 Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bremerhaven, den